Verordnung

zur 11. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Elz

Taxi-Tarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Elz vom 09.März 2022 folgende Rechtsverordnung zur

11. Änderung der Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Elz erlassen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neugefasst:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

		- 1-	A 14
		ab	Alt
		01.05.2022	
1.	Der Grundpreis beträgt	3,50 €	3,50 €
2.	Beförderungsentgelt pro km an Werktagen (montags – freitags)	2406	2.00.6
	von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	2,10 €	2,00€
3.	Pofördorungoontaalt pro km		
ა.	Beförderungsentgelt pro km		
	in der übrigen Zeit	2,20 €	2,10€
4.	der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen (montags – freitags) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr		
	(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)	39,00 €	37,00 €
_	und in der ührigen Zeit	44 00 €	20 00 £
5.	und in der übrigen Zeit	41,00 €	39,00€

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das Entgelt für die Anfahrt auch im Gemeindegebiet einschließlich Grund- und Kilometerpreis zu vergüten.
- (4) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Elz, den 9. März 2022 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz (KAISER, Bürgermeister)